

Anordnung Nr. 3*
über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten
der MTS.

Vom 22. Juni 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 2. August 1956 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS (GBl. II S. 281) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt „Transport mit Traktor und LKW“ der Anlage zur Anordnung vom 2. August 1956 erhält folgende Fassung:

„Transport mit Traktor und LKW“

1. Für die Berechnung der von der MTS durchgeführten Transportleistungen sind
 - im Fernverkehr die Preisanordnung Nr. 819 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Fernverkehr in der Fassung vom 26. Juli 1958 (Sonderdruck Nr. P477 des Gesetzblattes),
 - im Nahverkehr die Preisanordnung Nr. 736 — Anordnung über die Entgelte für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Güternahverkehr in der Fassung vom 30. Januar 1959 (Sonderdruck Nr. P 761 des Gesetzblattes)
 - sowie die sonstigen für einzelne Transportarten erlassenen besonderen preisrechtlichen Bestimmungen des öffentlichen Güterkraftverkehrs
 maßgebend. Hierbei sind im Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 736 die in Ziff. 2 bezeichneten Ausnahmen für landwirtschaftliche Transporte zu berücksichtigen.
2. Soweit Transportleistungen der MTS nach der Preisanordnung Nr. 736 zu berechnen sind, gelten für landwirtschaftliche Transporte folgende Ausnahmen:
 - a) An Stelle der in den §§ 2 bis 5 der Preisanordnung Nr. 736 genannten Leistungssätze (Teil A und B) sind die Zeit- und Kilometersätze (Teil C) anzuwenden.
 - b) Die im § 6 Abs. 4 der Preisanordnung Nr. 736 vorgesehene Mindestberechnung von 8 km je Einsatzstunde bzw. die im § 6 Abs. 5 genannte Berechnung von 2 bzw. 3 Mindeststunden entfallen. Ebenso finden die im § 7 behandelten Steigungs-, Gelände-, Eis- und Schneezuschläge keine Anwendung.
 - c) Auf den sich nach den Zeit- und Kilometersätzen (Teil C) der Preisanordnung Nr. 736 ergebenden Rechnungsbetrag werden folgende Ermäßigungen gewährt:

für Betriebe der Tarifgruppe I 20 %

„ „ „ „ *» II 10 %

H „ „ „ „ HI 5 %

3. Als »landwirtschaftliche Transporte* im Sinne dieser Bestimmungen gelten nur solche Beförderungsleistungen, die
 - a) im Auftrag und für Rechnung landwirtschaftlicher Betriebe (LPG, GPG, PwF, Einzelbauern, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft) durch geführt und von der MTS mit diesen Auftraggebern abgerechnet werden, soweit sie sich
 - r
 - b) auf folgende Aufgaben erstrecken:
 - Transport von Saat- und Pflanzgut, organischen und mineralischen Düngemitteln, Chemikalien für den landwirtschaftlichen Bedarf, landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Geräten und Zubehör
 - vom Hof zum Feld und umgekehrt oder
 - zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben und umgekehrt innerhalb des Nahverkehrsbereichs;
 - Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom Hof oder Feld
 - zur VEAB-Erfassungs- bzw. Annahmestelle, Trocknungsanlage, Zuckerfabrik bis 8 km Entfernung oder zu Aufbereitungsbetrieben, Bahn- oder Schiffsverladestellen;
 - Transport von Futter- und Düngemitteln, Chemikalien für den landwirtschaftlichen Bedarf, landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Geräten und Zubehör
 - von Lagern der VdgB (BHG), VEAB-Erfassungsstellen, Trocknungsanlagen, Zuckerfabriken, Brauereien, Brennereien, Aufbereitungsbetrieben, Bahn- oder Schiffsverladestellen
 - zum Hof oder Feld bzw. zu VEAB-Erfassungs- oder Annahmestellen.

Die landwirtschaftlichen Betriebe haben die unter Buchst. b genannten Transporte vorrangig mit ihren eigenen bzw. den ihnen zur Nutzung übergebenen Transportmitteln durchzuführen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

(2) Soweit von den MTS bisher bereits die in dieser Anordnung enthaltenen Bestimmungen für die Berechnung ihrer Leistungen zugrunde gelegt worden sind, verbleibt es dabei.

Berlin, den 22. Juni 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichel

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. n 1956 S. 281)
Anordnung (Nr. 2) (GBl. II 1956 S. 339)